

Da ich von den Vormündern in der Regel zu ihrer Erleichterung keine Caution zu erfordern pflege, so erwartet man dagegen von ihnen, daß sie sich genau in den Gränzen ihrer Befugnisse und Verpflichtungen bewegen werden, indem das Justizamt Ueberschreitungen derselben, ohne Ansehen der Person, zur Vertretung der Subjekte handhabend stellen wird.

Ein Gleiches gilt auch von den Verwaltern milder Stiftungen im Amtsbezirk, insoweit sie rücksichtlich ihrer Administration dem Justizamt unterstehen, demnachst den Kirchenvorstehern, welche sich, obgleich sie allseits Cautionen bestellt, doch gegenwärtige Bekanntmachung, als von der weltlichen Coinfectionsbehörde ausgehend, mit als Richtschnur dienen lassen mögen.

Frankenberg, am 11. December 1855. Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.

Gensel.

Bekanntmachung

für das Publikum in der Stadt Frankenberg.

Das Königliche Hohe Ministerium der Justiz hat auf den von mir, in Folge stadträthlichen Antrags, erstatteten Bericht beschlossen, zu besserer Handhabung der, dem Justizamt in der Stadt Frankenberg zuständigen Sicherheitspolizei einen besonderen Diener in der Person des zeitherigen Stadtgerichtsdieners zu Hochlit, Friedrich Eduard Lange,

vom Januar 1856 anzustellen.

Derselbe wird gleiche Uniform mit den bereits vorhandenen Amtsubalternen, den Amtswachtmeister Hansch und den Hausmann Pashig, tragen, nämlich erbsgelben Rock mit blauen Aufschlägen, nicht aber in den Amtsgebäuden, sondern in einem, womöglich in der

Mitte der Stadt, auszuwählenden Privat-Quartier wohnen, worüber ich noch das Nähere seiner Zeit veröffentlichen werde.

Das Publikum hat sich daher in allen, der Sicherheitspolizei angehörigen Vorkommnissen vom Januar 1856 ab an den Polizeidiener Lange zu wenden, wie z. B. bei erlittenen Diebstählen, zu Aufgreifung eines Bettlers, oder Habhaftwerdung eines Diebes, zu nöthiger Arretur eines Trunkenen, bei vorkommendem Straßenunfug und so weiter mehr, nicht aber in sicherheitspolizeilichen Fällen, wie zeither, an den Rathsdienere Reßmann, da dieser bloß aus Gefälligkeit des Stadtraths gegen das Amt, insoweit bis jetzt eingeschritten ist.

Sollte der Polizeidiener Lange, dem, namentlich zu möglichster Steigerung des Bettelunfugs, seine Thätigkeit auf den Straßen der Stadt angewiesen ist, nicht in seiner Wohnung zu treffen sein, so haben sich Diejenigen, welche sicherheitspolizeiliche Hilfe suchen, an den

Amtswachtmeister Hansch, oder an einen seiner beiden Beisröhne,

Reißmann und Benzel, zu wenden, dafern aber diese Drei nicht einheimisch wären,

den Hausmann Pashig um Assistenz anzugeben.

Frankenberg, am 20. December 1855. Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg. Gensel.

Bekanntmachung.

Die noch einzige und letzte diesjährige Annahme und Zurückzahlung von Einlagegeldern bei hiesiger Sparkasse findet Sonnabends, den 29. Decbr., zu den gewöhnlichen Expeditionsstunden statt.

Des Rechnungs-Abschlusses halber bleibt die Kasse vom 1. Januar 1856 ab bis auf weitere Bekanntmachung geschlossen.

Frankenberg, den 20. Decbr. 1855.

Die Sparkassendeputation. C. G. Kopsberg.